

NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.

NABU Gruppe Bad Friedrichshall u. Umgeb. e.V.

Flurneuordnungsamt

Herr Bernd Allgeier

Landratsamt Heilbronn

Lerchenstr. 40

74064 Heilbronn

Bearbeiter: Horst Schulz

Stettiner Str. 2

74177 Bad Friedrichshall

Tel. 07136 / 7843

Mail: hc.schulz@t-online.de

23. September 2015

Flurbereinigung Bad Wimpfen (Winterberg)

Hier: Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG

Sehr geehrter Herr Allgeier,

ich möchte die o.g. Stellungnahme vorzeitig abgeben, da ich für den NABU den Bedarf sehe, dass einige meiner Punkte noch vor der Beschlussfassung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen und eingearbeitet werden. Gleichzeitig bedanke ich mich für die mehrfache Einbindung in das Verfahren der Flurneuordnung Bad Wimpfen (Winterberg), Aufstellung der allgemeinen Leitsätze zum Verfahren am 08.05.2013, Frühzeitige Abstimmung des Wege- und Gewässerplans vor Ort am 23.03.2015 und das Gespräch im Rathaus Bad Wimpfen am 09.06.2015.

Stellungnahme des NABU

Vorbemerkung

Bei der gemeinsamen Begehung des Planungsgebietes mit der Vorstellung des Entwurfs zum Wege- und Gewässerplan am 23. März 2015 stand aus Sicht des NABU die hohe ökologische Wertigkeit hinter den Belangen der Landwirtschaft noch zurück. Ich weise deshalb darauf hin, dass die Vorgabe aus der VwV-Flurneuordnung und Naturschutz Ziffer 1.1 wonach **„die Grundsätze des Naturschutzes ... gleichberechtigt neben anderen öffentlichen Belangen zu berücksichtigen sind“**, entsprechend umgesetzt wird.

Anknüpfen möchte ich hier an die allgemeinen Leitsätze bei denen ausgeführt wird **„...Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Gebietes Winterberg ist eine umfassende Nutzungsentflechtung der landwirtschaftlichen und ökologischen Belange..“**

Es handelt sich um ein vergleichsweise kleines Flurneuordnungsverfahren mit vielen wertvollen, ökologischen Strukturen schwerpunktmäßig in den Randbereichen aber auch als Längs- und Querbänder innerhalb der zentralen landwirtschaftlichen Fläche. Diese Strukturen tragen zur biologischen Vielfalt des Gebietes bei.

Grundsätzlich bedeutet dies für die Erstellung des Wege- und Gewässerplanes aus Sicht des NABU folgendes:

- Die Zu- und Ausfahrt zum landwirtschaftlich genutzten Bereich erfolgt von Süden aus Richtung der Hohenstädter Straße. Die Haupterschließungsachse verläuft in Nord-Süd-Richtung. Der Weg entlang des Flurstücks 1828 ist bereits asphaltiert und sollte weiterhin der Erschließung dienen.
- Eine Durchfahrung des den landwirtschaftlichen Bereich umgebenden Grüngürtels lehnt der NABU ab, da dies nicht zur vorgegebenen Nutzungsentflechtung der landwirtschaftlichen und ökologischen Belange führt, stattdessen aber für den ökologischen Bereich Probleme schafft.
- Zur Erschließung des landwirtschaftlichen Bereiches ist m.E. eine solche Wegeführung auch nicht notwendig.

Die allgemeinen Leitsätze führen weiter aus:

„...Ebenso ist die Erschließung der Grundstücke mit öffentlichen Wegen zu erreichen...“

Um negative und irreparable Auswirkungen auf Flora und Fauna möglichst auszuschließen, bedeutet dies aus der Sicht des NABU:

- Es dürfen nur Wege errichtet werden, die der Erschließung der Grundstücke dienen.
- Die Wege sind so anzuordnen, dass kein zusätzlicher Verkehr in das Gebiet hinein fließt und kein Durchgangsverkehr entsteht.
- Als Grundgerüst für die Wegeführung ist die bestehende kammartige Erschließung m.E. gut geeignet und erforderlichenfalls zu ergänzen.
- In den ökologisch sensiblen Bereichen ist der Wegebau so zu gestalten, dass diese nicht geschädigt werden.

Zum Ergebnisvermerk über die Besprechung mit den anerkannten Naturschutzverbänden am 23.03.2015 im Verfahrensgebiet möchte ich nachfolgende Punkte aufgreifen.

- Die Schaffung einer Biotopvernetzung durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan begrüßt der NABU
- Die Erhaltung der 8 nach § 30 BNatSchG sowie nach § 33 NatSchG kartierten Biotope sollten **voll umfänglich** in das Vernetzungskonzept integriert werden.

- Ökologisch bedeutsame Strukturen sollten nicht nur, sie **sind** zu erhalten.
- Die Schutzmaßnahmen für die nach § 44 BNatschG für besonders geschützte Arten sind zu konkretisieren.
- Ob durch zwei neue Feuchtflächen sogenannte „Himmelsteiche“ im Gewann Froschlache tatsächlich ein ökologischer Mehrwert entsteht, ist aus unserer Sicht fraglich. Die klimatisch bedingten, immer länger werdenden Trockenperioden und die offene Lage in der Feldflur ohne jegliche Beschattung sprechen eher gegen solche Biotop aus 2. Hand an dieser Stelle. Allerdings ist im Gegensatz dazu Landespfleger Herr Schmid sich sicher, dass sie funktionieren. Wenn seine Annahme auf erfolgreiche Vergleichsbeispiele beruht, lassen wir uns gerne überzeugen. Für die Schaffung eines ökologischen Mehrwertes plädiere ich zusätzlich dafür, die vom Umweltverein Bad Wimpfen vorgeschlagenen Laichgumpen (gegenüber dem Erbachsee) am Erbach mit aufzunehmen. Dieser Vorschlag kostet keine Fläche und viel geringere finanzielle Mittel als die Himmelsteiche im Gewann „Froschlache“.

Ersatzwaldpflanzung contra Birnbaumreihe

In Pkt. 8 des Ergebnisvermerks: Stellungnahme der Verbandsvertreter ist meine Aussage zur Baumreihe 105 vermerkt.

Im Grundsatz bin ich zusammen mit dem NABU Landesverband und anderen Naturschutzverbänden nach wie vor der Meinung, dass eine Ausweitung des Kurwäldchens in die Feldflur auf 1,3 ha besten ackerbaulichen Böden und gegenüber dieser Baumreihe keine Entscheidung ist, die wir mittragen können. Es soll zwar ein stufiger Waldsaum auf der nördlichen Wegseite entwickelt werden, trotzdem wird sich dieser m.E. langfristig negativ auf Blüten- und Fruchtbildung der Birnbäume auswirken. Diese Erfahrung hat der NABU auf seiner Streuobstwiese am Plattenwald in Bad Friedrichshall gemacht. Außerdem verdienen 1,3 ha nicht die Definition „Wald“ und bringen im Vergleich zu Obstbaumreihen einen viel geringeren ökologischen Mehrwert.

Es wäre besser, stattdessen eine „Birnbaumallee“ zu entwickeln, damit würde weniger Fläche für die Landwirtschaft entfallen und auch der spätere Schattenwurf eines erweiterten Kurwäldchens tritt nicht ein. Es müsste doch möglich sein, an anderer Stelle auf Wimpfener Gemarkung den Ausgleich nach Landeswaldgesetz zur ökologischen Aufwertung zu leisten. Die benötigte Fläche für den Ersatzwald muss von den Grundstückseigentümern bereitgestellt werden, sie vergrößert damit den Flächenabzug zu Ungunsten des Öko-Kontos.

Falls der Ersatzwald in unmittelbarer Nähe verwirklicht werden müsste, wäre dafür der Bereich zwischen dem Weg 16, der entfallen soll und dem neuen Weg 17 denkbar, weil hier ohnehin ein Teil der Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Ein Ersatzwald an der vorgesehenen Stelle wird zu Lasten der Feldvogelarten vor allem der Goldammer und Feldlerche gehen. Der NABU Stellungnahme sind zwei Vogelbestandserfassungen vom 13. und 28.05.2015 beigelegt.

Unabhängig davon ist die Birnbaumreihe aber mit der Pflanzung neuer Hochstämme zu ergänzen und nachhaltig zu erhalten. Dazu gehört auch, dass der Abstand der

Bewirtschaftung zur angrenzenden Feldflur so vergrößert wird, dass die Wurzelbereiche der Bäume keinen Schaden nehmen.

Wegeplanung contra Artenschutz

Ein neuer Wiesenweg entlang des Erbach-Hangs macht aus Sicht des NABU nur dann einen Sinn, wenn die Obstbaumwiesen wieder bewirtschaftet werden sollen. Deshalb sollte vorab abgeklärt werden, ob die Streuobstflächen zur Erhaltung von engagierten Privatpersonen oder noch besser von der Stadt Bad Wimpfen nachhaltig gepflegt werden.

Dieser **unbefestigte** Weg müsste aber so weit vom Gehölz an der Hangkante abgerückt werden, dass Eingriffe in den Bestand unterbleiben. Er würde sonst dem Landschaftspflegerischen Auftrag der Flurneuordnung nämlich der Verpflichtung, **„die Schonung der Lebensräume der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt vorhandenen zu unterstützen“** widersprechen.

Der obere Ringweg (Schotterweg) ist nicht erforderlich, da sich dort die Bewirtschaftungsrichtung nicht ändert. Hier würden Stichwege und eine Wendepflaster für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge genügen. Wenn der Ringweg trotzdem verwirklicht werden sollte, müsste er vom Grünbereich abrücken und ohne Verschwenkung über die Kuppe in Richtung Sportgelände geführt werden.

Zur nachhaltigen Sicherung des Wildwechsels (Einstand bis Setzplatz) und zur Unterstützung des Biotopverbundes sollte neben der vom Flurneuordnungsamt vorgesehenen ergänzenden Baumpflanzung hinter dem Judenfriedhof ein Obstbaumstreifen auf Flurstück 2225 und 2226 angelegt werden. Somit wäre ein durchgehender Vegetationsstreifen von der FFH-Fläche im Norden bis zu den Obstbaumgrundstücken der Flurstücke 2192 – 2194 geschaffen.

In der Anlage füge ich eine Skizze der Wildwechsel bei. Der Wildwechsel erstreckt sich von der Fleckinger Mühle in südlicher Richtung bis zum Wäldchen hinter dem Judenfriedhof und zu den südlich davon befindlichen Obstbaumwiesen. Durch die bisherige ungestörte Ruhe im Bereich der Flurstücke 2223/1 und 2224 wurden über Jahre Rehe mit ihren Kitzen, Hasen und der Fuchs beobachtet.

In der ökologischen Voruntersuchung des LRA Heilbronn wurden die vorhandenen Wildwechsel von Rehen, Hasen und Fuchs nicht erfasst. Reh- und Niederwild gehören aber zum schützenswerten Artenspektrum des Winterbergs.

Auch deshalb wäre ein Ringweg kontraproduktiv, weil er die Wildwechsel durchschneidet, und vermeidbaren Publikumsverkehr anzieht (u.a. Hundebesitzer, Radfahrer, Quadfahrer, Mountainbiker) und damit das Wild nachhaltig stört und gefährdet.

Aus dem landschaftspflegerischen Auftrag der Flurneuordnung ergibt sich, dass der Wildwechsel nicht gestört werden darf, ein Wegebau würde dem zuwider laufen.

Landschaftsprägende Obstbaumreihen

Wir begrüßen ausdrücklich die Ergänzungspflanzungen entlang der Flurstücke 1828, 2085 – 2087, 2170 – 2254.

Als landschaftsprägendes Element, als Windbremse und um die Kontur der Hügelkuppe zu betonen, sollte anstelle des Gras- und Krautstreifens eine weitere Hochstamm-Obstbaumreihe südlich des Weges entlang Flurstück 2140 in alten Sorten gepflanzt werden. Streuobst ist ein wichtiges Kulturgut, landschaftsprägend, ein besonderes Biotop für bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten und ein Markenzeichen von Baden-Württemberg. Die Landesregierung hat hierfür ein Förderprogramm aufgelegt. Die Beteiligung durch die Stadt Bad Wimpfen hätte auch Vorbildcharakter für private Obstbaumbesitzer.

Außerdem würden für die Neupflanzung von Obstbäumen zusätzliche Ökopunkte anfallen.

Der NABU ist bereit für die Obstbaumneupflanzung eine Liste der alten Apfel- und Birnbaum-Sorten bereit zu stellen, bei der Beschaffung der Bäume behilflich zu sein und bei der Pflanzung aktiv mit zu wirken.

Da es bisher im Bereich Winterberg kein ausgewiesenes Naturdenkmal gibt, schlägt der NABU vor, den markantesten Streuobstapfelbaum gegenüber dem Gras- und Krautstreifen am Ende des Flurstücks 2113 als ND unter besonderen Schutz zu stellen.

Horst Schulz

NABU Bad Friedrichshall